



5 StR 239/09

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 9. Juli 2009
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbsmäßiger Hehlerei u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juli 2009 beschlossen:

1. Das Verfahren wird auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers eingestellt, soweit der Angeklagte im Fall 2 der Urteilsgründe auch wegen Beihilfe zur Urkundenfälschung verurteilt worden ist (§ 154 Abs. 2, § 154a Abs. 2 StPO); insoweit trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen.
2. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 29. Dezember 2008 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO) verworfen, dass
 - a) der Angeklagte wegen gewerbsmäßiger Hehlerei sowie versuchter gewerbsmäßiger Hehlerei verurteilt ist und
 - b) die Gesamtfreiheitsstrafe gemäß dem Antrag des Generalbundesanwalts vom 9. Juli 2009 auf zwei Jahre und sieben Monate herabgesetzt wird (Einzelfreiheitsstrafen in beiden Fällen ein Jahr und zehn Monate).
3. Der Beschwerdeführer hat die verbleibenden Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Die Bewertung des Konkurrenzverhältnisses zwischen Fall 1 und Fall 2 der Urteilsgründe durch die Strafkammer war rechtsfehlerhaft. Zwischen der gewerbsmäßigen Hehlerei

und der Beihilfe zur Urkundenfälschung besteht nach den Urteilsfeststellungen entgegen der Auffassung des Landgerichts Tateinheit.

Die Teileinstellung des Verfahrens hat die Änderung des Schuldspruchs und den Wegfall der für die Tat im Fall 2 der Urteilsgründe verhängten Einzelstrafe von 120 Tagessätzen zur Folge. Der Senat hat den Ausspruch über die Gesamtfreiheitsstrafe infolgedessen angemessen um drei Monate herabgesetzt (§ 354 Abs. 1a Satz 2 StPO).

Basdorf

Raum

Schaal

Schneider

König